Stand: 16.10.2012

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung - AbfS -) vom \_\_\_\_\_ 2012

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_\_.2012 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) - Landesabfallgesetz -, in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 - BGBl. I S. 212 - sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (-Abfallsatzung-) vom 21. Dezember 2011 (ABl. Stadt Köln 2011, S. 11380 ff.) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 der Abfallsatzung werden die Textangaben der Abfallschlüssel 10 01 15, 10 02 02 und 18 02 03 berichtigt.
- 2. In der Anlage 2 zu § 3 Abs. 6 der Abfallsatzung werden die Textangaben der Abfallschlüssel 18 02 03 und 20 01 23 berichtigt und zu Abfallschlüssel 20 02 01 in der Hinweisspalte die Worte "über Abfallbehälter (§ 9 AbfS)" gestrichen.
- 3. § 1 Abs. 2 (Aufgabe) wird wie folgt neu gefasst:
  - "(2) Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (im Folgenden "AWB" genannt) beauftragt.

Die AWB kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

Die Stadt Köln kann sich zur näheren Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses und zum Erlass von Gebührenbescheiden der AWB als Verwaltungshelferin bedienen; diese handelt dann im Auftrag der Stadt Köln."

## 4. § 2 Abs. 1 und 2 (Ziel und Umfang der Abfallentsorgung) wird wie folgt neu gefasst:

- "(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressource und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt Köln folgende Aufgaben wahr:
- 1. die Förderung der Abfallvermeidung,
- 2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung
- 3. Recycling
- 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
- 5. die Beseitigung von Abfällen

Zur Abfallentsorgung gehören auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern von Abfällen und Ablagern von Abfällen zur Beseitigung

- (2) Die Abfallentsorgung umfasst auch
- 1. die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- 2. das Aufstellen, die Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben,
- 3. Einsammlung und Entsorgung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet."

# 5. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 (Inhalt der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln) wird wie folgt neu gefasst, folgender neuer Abs. 2a wird eingefügt:

- "(1) Der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln unterliegen nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 KrWG und der folgenden Absätze
- a) Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen,

- b) Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen, soweit die Abfallerzeugerinnen / Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer zur Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.
- c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Abfallerzeugerinnen / Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
- (2) Der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln unterliegen nicht Abfälle,
- a) die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit nicht die Stadt aufgrund einer Bestimmung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG an der Rücknahme mitwirkt; hierfür kann insbesondere eine einheitliche Wertstofftonne oder eine einheitliche Wertstofferfassung in vergleichbarer Qualität vorgesehen werden, durch die werthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen in effizienter Weise erfasst und einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden,
- b) die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist,
- c) die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- d) die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen nach Maßgabe von § 17 Abs. 3 KrWG entgegenstehen.
- (2a) Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen sind nach Maßgabe von § 18 KrWG spätestens drei Monate vor ihrer Aufnahme der Stadt Köln anzuzeigen."

# 6. § 3 Abs. 6 (Inhalt der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln) wird wie folgt neu gefasst:

"(6) Abfälle der Anlage 1, welche die AWB sammelt, einsammelt und befördert, ergeben sich aus Anlage 2.

Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Alle anderen Abfälle der Anlage 1 sind vom Sammeln, Einsammeln und Befördern, nicht jedoch von der Entsorgung durch die Stadt Köln ausgeschlossen."

#### 7. § 4 Abs. 1 (Anfall der Abfälle) wird wie folgt neu gefasst:

- "(1) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrWG)"
- 8. § 6 Abs. 6 (Anschluss- und Benutzungszwang) wird gestrichen.
- 9. § 7 Abs. 1 und 2 (Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang) werden wie folgt neu gefasst:
  - "(1) Vom Benutzungszwang ist auf Antrag zu befreien, wer
  - a) beabsichtigt, Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst zu verwerten und hierzu in der Lage ist.

Zur Verwertung ist die private Haushaltung in der Lage, wenn sie sie in eigener Regie (Eigenverwertung) auf dem im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück unter Beachtung der Anforderungen des § 7 KrWG durchführen kann.

Für die Eigenkompostierung ist kein Antrag erforderlich.

- b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen einer Verwertung zuführt,
- c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen unter Beachtung des § 17 Abs. 1 i.V. m. § 28 KrWG beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung nicht erfordern.

Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Überlassung an die Stadt Köln oder einen anderen nach Maßgabe des KrWG bestimmten Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen gefährdet werden.

Die Stadt Köln kann verlangen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 durch Vorlage prüffähiger Unterlagen nachzuweisen ist.

(2) Über Abs. 1 hinaus kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn dieser zu einer unzumutbaren Härte für den Überlassungspflichtigen/die Überlassungspflichtige führen würde und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung nach den §§ 7 ff. KrWG gewährleistet ist."

#### 10. § 8 Abs. 3 (Bemessung des Behältervolumens) wird nach Satz 2 neu eingefügt:

"Nachweise einer energetischen Verwertung haben neben den Transportnachweisen des eingesetzten Transportunternehmens und den Verbrennungsnachweisen der Verbrennungsanlage mindestens einen Nachweis über die Hauptverwendung als Brennstoff nach R 1 der Anlage 2 zum KrWG, den Nachweis der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage nach der amtlichen Anm. 4 1 der zur Anlage 2 zum KrWG sowie den Nachweis der Einhaltung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff GewAbfV zu umfassen."

#### 11. § 9 Abs. 1 (Abfallbehälter) wird wie folgt neu gefasst

- "(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind
- 1. nicht verschließbare Abfallbehälter Restmülltonnen mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Abfallsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 5.000 l,
- 2. verschließbare Abfallbehälter Arzttonnen mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l,
- 3. nicht verschließbare Abfallbehälter Biotonnen mit einem Fassungsvermögen von 60 1, 80 1, 120 1, 240 1, 500 1 und 660 1,
- 4. nicht verschließbare Abfallbehälter Papiertonnen mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Papiersäcke (40 l) sowie Unterflurbehälter 5.000 l."

#### 12. § 11 Abs. 6a (Benutzung der Abfallbehälter) wird wie folgt neu gefasst:

"(6a) Für das Sortieren von Abfällen in oder außerhalb von Abfallbehältern bedarf die / der Anschlusspflichtige der Genehmigung durch die Stadt Köln.

Die / der Anschlusspflichtige hat der Stadt Köln darzulegen, durch wen und auf welche Art und Weise die Sortierung erfolgen soll.

Die Genehmigung wird erteilt, wenn von der Sortierung voraussichtlich keine Gefahren für Personen ausgehen, sie eine hochwertige Verwertung ermöglicht, eine Beschädigung von Abfallbehältern ausgeschlossen ist und wenn sie im Rahmen des geltenden Rechts stattfindet. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Sortierungen, die am 31.03.2011 angezeigt waren, gelten als genehmigt. "

#### 13. In § 12 (Einsammeln der Abfälle) wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

"(9) Auf Antrag korrigiert die AWB zur Verbesserung der Mülltrennung vor der Einsammlung Fehlbefüllungen in Restmüll- und Wertstoffbehältern der Größe 500 l bis 1.100 l."

### 14. In § 13 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

"§ 13 Sperrige Abfälle"

#### 15. § 14 Abs. 2 (Elektro- und Elektronikaltgeräte) wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Elektroaltgeräte der Gruppen 1 – 5 können von Endnutzerinnen / Endnutzern in haushaltsüblichen Mengen an den Wertstoffcentern Butzweilerstraße 50 und August-Horch-Straße 3 abgegeben werden.

Elektrogeräte der Gruppen 1 bis 5 können von Vertreibern am Wertstoffcenter August-Horch-Straße 3 abgegeben werden. Bei Anlieferung von mehr als 10 Großgeräten der Gruppen 1, 2 und 3 ist vorab eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Demontage von Elektroaltgeräten an den Wertstoffcentern ist untersagt. Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt."

#### 16. § 19 (Auskunftspflicht, Betretungsrecht) wird wie folgt neu gefasst:

"Die Anschlusspflichtigen sowie Erzeuger und Besitzer von Abfällen müssen über § 18 hinaus die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte erteilen und den Beauftragten der Stadt Zutritt zum Grundstück gemäß § 19 KrWG gestatten. Insbesondere haben die Anschlusspflichtigen, auf deren Grundstück sich Herkunftsbereiche nach § 8Abs. 3 (Satz 1 und 6) befinden, die zur Bemessung des Restmüllvolumens erforderlichen Angaben über die ansässigen Betriebe zu machen.

Auf dem Grundstück vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck und zur Überwachung der Getrennthaltung sowie Verwertung von Abfällen jederzeit zugänglich sein.

Die Beauftragten haben sich auszuweisen."

"II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft."

### Anlage 1 der Abfallsatzung

## $zu\ \S\ 3\ Absatz\ 3\ der\ Satzung\ \ddot{u}ber\ die\ Abfallentsorgung\ in\ der\ Stadt\ K\"{o}ln\ (Abfallsatzung\ -\ AbfS\ -)$

<b>Abfallschlüssel</b> 10 01 15	<b>Bezeichnung</b> Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14fallen
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden gemäß Anlage 2

### Anlage 2 der Abfallsatzung

## $zu \ \S \ 3 \ Absatz \ 6 \ der \ Satzung \ \ddot{u}ber \ die \ Abfallentsorgung \ in \ der \ Stadt \ K\"{o}ln \ (Abfallsatzung - \ AbfS -)$

18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions- präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	gemäß § 16 AbfS
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Flurchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Elektro(nik)geräte- sammlung gemäß §§13, 14 AbfS
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	gemäß § 13 AbfS (Grün- schnitt)